

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

URTEIL

Nr. 175.730 vom 12. Oktober 2007

G/A. 142.118/XIII-3123

In der Rechtssache: **FRECHES** Ralph,

Wallerode 89a
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 188
4000 Lüttich.

Intervenierende Partei:

MOBISTAR AG,

Wahlдомизил bei
Herrn Michel DELNOY, Rechtsanwalt,
rue Simonon 13
4000 Lüttich.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 18. September 2003 von Ralph FRECHES eingereichten Klage auf Nichtigerklärung des Erlasses des Ministers für Raumordnung, Städtebau und Umweltschutz vom 31. Juli 2003, mit dem der Mobistar AG eine Städtebaugenehmigung für die Anbringung von drei GSM-Antennen an einem bestehenden Mast auf einem Grundstück in der Gemeinde Amel, gelegen Medeller Heide, katastriert Gemarkung 13, Flur B, Nr. 60p, erteilt wird;

Aufgrund des Urteils Nr. 138.061 vom 6. Dezember 2004 zur Abweisung des Antrags auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts;

Aufgrund der Zustellung des Urteils an die Parteien;

Aufgrund des von der klagenden Partei am 13. Januar 2005 eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund des am 23. Februar 2005 eingereichten Gesuchs, mit dem die MOBISTAR AG beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 29. April 2005, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 7. November 2005 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 11. August 2006, die die Sache auf die Sitzung vom 3. Oktober 2006 um 9 Uhr 30 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn G. VEIDERS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint, und von Herrn J.-Ch. GAROT, Rechtsanwalt, loco Herrn M. DELNOY, Rechtsanwalt, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die MOBISTAR AG am 17. November 2002 einen Antrag auf eine Städtebaugenehmigung für die Anbringung von drei GSM-Antennen an einem Mast auf dem Gebiet der Gemeinde Amel, katastriert Gemarkung 13, Flur B, Nr. 60p, eingereicht hat;

In der Erwägung, dass der beauftragte Beamte am 31. Januar 2003 das folgende - auf Französisch abgefasste - Schreiben an die Gemeindeverwaltung von Amel gerichtet hat:

" Mesdames, Messieurs,

En application de l'article 127 du C.W.A.T.U.P., j'ai l'honneur de vous soumettre, sous ce pli, la demande de permis d'urbanisme dont objet sous rubrique.

Je vous prie de me faire parvenir votre avis et vos remarques éventuelles en ce qui concerne :

- la solidité, la salubrité, la sécurité, la protection contre l'incendie (pour ce dernier point, l'avis du Service Incendie compétent sera sollicité à votre initiative et sous votre responsabilité);
- l'aspect urbanistique des travaux.

Vous voudrez bien également préciser s'il existe pour la parcelle concernée :

- un règlement communal sur les bâtisses et, dans l'affirmative, si les travaux projetés y sont conformes; dans le cas où ils y dérogeraient, quel est votre avis (favorable, défavorable);

Par ailleurs, après examen de la demande, il s'avère qu'une enquête publique n'est pas rendue obligatoire en application de l'article 330 du Code précité.

Toutefois, en référence aux recommandations de l'Organisation Mondiale de la Santé (OMS), la sensibilité de la matière et la nécessité de transparence préconisent, sur la base de l'article 4, 2^{ème} alinéa, du CWATUP, de généraliser la procédure de l'enquête publique à toutes demandes de permis d'urbanisme relatives aux installations de radiocommunication mobile.

En conséquence, en application des instructions de ma Direction générale, je vous prie d'organiser une enquête publique selon les modalités définies aux articles 332 à 341.

En conséquence, je vous invite à organiser une enquête publique selon les modalités définies aux articles 332 à 341.

Conformément à l'article 342 et dès réception du présent dossier, l'Administration communale doit informer le demandeur par lettre recommandée à la poste de l'obligation de satisfaire aux dispositions visées aux articles 334 et 335.

Les délais visés aux articles 334 et 335 courent pour le demandeur dès le lendemain du jour où il est en possession de la lettre de la commune. Les délais visés aux articles 336 et 337 courent pour la commune le jour de l'envoi de cette lettre.

Avant le début de l'enquête, l'administration communale transmet au fonctionnaire délégué une copie de l'avis visé à l'article 336.
Le Collège délibérera sur le résultat de cette enquête dont les documents (avis d'enquête, procès-verbaux et réclamations écrites et orales) me seront transmis avec son avis.

J'attire votre attention sur le fait qu'en vertu de l'article 127, § 2, l'avis qui n'a pas été transmis dans les SETPANTE jours de la réception de la présente demande est réputé favorable";

In der Erwägung, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 5. März 2003 ein - in Französisch abgefasstes - günstiges Gutachten abgegeben hat, das - in französischer Sprache - am 11. März 2003 zugesandt worden ist;

In der Erwägung, dass die Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungsbau und Kulturerbe (DGATLP) dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 16. Juni 2003 das Folgende - in französischer Sprache - geschrieben hat:

" J'ai l'honneur de vous transmettre, en annexe, une copie du recours introduit par la S.A. MOBISTAR réceptionné le 29 avril 2003 et relatif au dossier susmentionné.
(...) ";

In der Erwägung, dass die beratende Kommission am 30. Juni 2003 ein günstiges Gutachten abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Minister für Raumordnung, Städtebau und Umweltschutz am 31. Juli 2003 den angefochtenen Erlass verabschiedet hat, der wie folgt begründet ist:

" Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Auf Grund des Antrags der MOBISTAR A.G, vom 17.11.2002, dessen Empfang am 21.11.2002 durch den beauftragten Beamten bestätigt wurde, bezüglich eines Grundstücks katastriert Flur B, Nr. 60p, gelegen auf dem Gebiete der Gemeinde AMEL (Helmes), zur Ausführung folgender technischer Arbeiten: Montage von Antennen für das GSM-Mobilfunknetz;

Auf Grund des Einspruchs vom 16. April 2003 des Herrn H. DENOY, Rechtsanwalt in Lüttich, handelnd im Namen und für Rechnung der MOBISTAR A.G., gegen das Ausbleiben der vom beauftragten Beamten innerhalb der ihm eingeräumten Frist von 130 Tagen zu treffenden Entscheidung was einer Ablehnung der Genehmigung gleichkommt;

In der Erwägung, dass der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingereicht worden ist; dass er demzufolge zulässig ist;

In der Erwägung, dass die Parteien in Anwendung von Artikel 120 des obenerwähnten Gesetzbuches ersucht wurden, zu einer Anhörung zu erscheinen,

die am 30. Juni 2003 Stattgefunden hat; dass die beratende Kommission am folgendes Gutachten abgegeben hat:

Auf Grund von Artikel 127 des obenerwähnten Gesetzbuches über die Genehmigungen, die durch eine öffentlich-rechtliche Person beantragt werden oder die gemeinnützige Handlungen oder Arbeiten betreffen;

Auf Grund von Artikel 247bis des obenerwähnten Gesetzbuches zur Bestimmung der gemeinnützigen Handlungen und Arbeiten, für die die Städtebau- oder Parzellierungsgenehmigungen durch die Regierung oder durch den beauftragten Beamten erteilt werden;

Auf Grund von Artikel 272 des obenerwähnten Gesetzbuches zur Übertragung der Befugnisse der Regierung in Raumordnungs- und Städtebauangelegenheiten und zur Bezeichnung der Beauftragten der Regierung;

Auf Grund der günstigen Stellungnahme des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde Amel vom 5. März 2003;

Auf Grund des günstigen Gutachtens der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn -Eifel vom 25.02.2003;

Auf Grund der Notiz zur vorherigen Ermittlung der Aus- und Nachwirkungen auf die Umwelt;

In der Erwägung, dass der Antrag die Montage von Antennen auf einem vorhandenen, 45 m hohen Gittermast und den Bau eines technischen Raums zum Gegenstand hat;

In der Erwägung, dass das Grundstück im Agrargebiet von landschaftlichem Interesse des Sektorenplans MALMEDY - SANKT VITH gelegen ist;

In der Erwägung, dass das Agrargebiet laut Artikel 35 des obenerwähnten Gesetzbuches zur landwirtschaftlichem Nutzung im allgemeinen Sinne dient und zur Erhaltung oder zur Gestaltung der Landschaft beiträgt; dass das Projekt dieser Zweckbestimmung nicht entspricht;

In der Erwägung, dass jedoch laut Artikel 110 des obenerwähnten Gesetzbuches die Bauten und Ausrüstungen öffentlicher oder gemeinschaftlicher Dienststellen ausserhalb der Gebiete, die ihnen insbesondere vorbehalten sind, in dem Masse zugelassen werden können, in dem sie sich in den bebauten oder unbebauten Standort einfügen können;

In der Erwägung, dass es sich um gemeinnützige Handlungen und Arbeiten im Rahmen eines Mobilfunknetzes handelt und dass die Montage von Mobilfunkanlagen dem Begriff "Ausrüstungen öffentlicher oder gemeinschaftlicher Dienststellen" im Sinne des obenerwähnten Artikels 110 entspricht;

In der Erwägung, dass der für diese Antennen gewählte Standort ein vorhandener Gittermast der ALE Sankt Vith mit Antennen und Parabolantennen ist; dass die Benutzung eines bestehenden Mastes es ermöglicht, die visuelle Zersiedelung des Agrargebietes zu vermeiden; dass die Montage von drei zusätzlichen Antennen und die Errichtung eines technischen Raums am Fusse des Gittermastes in einer bewaldeten Landschaft fast keine Auswirkung auf diese Landschaft hat; dass die Einfügung in den bebauten und unbebauten Standort unter Einhaltung gewisser Bedingungen garantiert ist;

In der Erwägung, dass ausser dem bei der Wahl des Standortes die Orientierungen beachtet werden, die in dem am 27. Mai 1999 durch die wallonische Regierung genehmigten Entwicklungsplan des regionalen Raumes definiert sind; dass das Projekt in der Tat das Prinzip der Gruppierung der Anlagen auf bestehenden Masten beachtet;

Auf Grund des neuen, durch das Programmgesetz vom 2. Januar 2001 eingeführten Artikels 92 quinquies, Par. 5, des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der Standorte unter den Betreibern;

Auf Grund der Erklärung des Antragstellers vom 28.09.2002, die wie folgt lautet :

«Gemäss dem Programmgesetz vom 2. Januar 2001 bestätigen wir, dass wir für den obenerwähnten Standort unsere Absichtserklärungsschreiben am 31. Januar 2002 an die sieben durch das IBPT verzeichneten Betreiber geschickt haben.

Am 28. September 2002 (d.h. über einen Monat nach der Zustellung) war uns keine positive Antwort ausser der des ursprünglich in den Plänen der Städtebaugenehmigung vorgesehenen Betreibers zugegangen».

Auf Grund der Empfangsbestätigung des IBPT, die dem Antragsteller am 3.10.2002 ausgestellt wurde für die Hinterlegung der technischen Akte gemäss des Bestimmungen des Kgl. Erlasses vom 29.04.2001 zur Festlegung der Norm für Antennen, die einen elektromagnetische Strahlung im Frequenzbereich von 10 Mhz bis 10 Ghz aussenden, in der Fassung des Kgl. Erlasses vom 21.12.2001;

In der Erwägung, dass laut Artikel 1 des obenerwähnten Gesetzbuches und den Artikeln 2 und 6 des Dekretes vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Aus- und Nachwirkungen auf die Umwelt in der wallonischen Region die zuständige Behörde unter anderem für den Umweltschutz im weiteren Sinne zu sorgen hat, was auch die Gesundheit der Anwohner einschliesst; dass sie auf jeden Fall die Belastungen zu bewerten hat, die sich aus dem Betrieb der betreffenden Anlage ergeben können; dass sie auf Grund der Ergebnisse dieser Bewertung den Bau der Sendeanlage verweigern kann, wenn sich herausstellt, dass deren Betrieb den Umweltschutz beeinträchtigen kann;

In der Erwägung, dass was den Schutz der Anwohner vor nichtionisierender Strahlung betrifft, die gesundheitsverträgliche Strahlenbelastungsnorm zu beachten ist, die unter anderem nach dem Vorsorgeprinzip durch Kgl. Erlass vom 29.04.2001 zur Festsetzung der Norm für Antennen, die elektromagnetische Strahlung im Frequenzbereich von 10 Mhz bis 10 Ghz aussenden, in der Fassung des Kgl. Erlasses vom 21.12.2001 (Belgisches Staatsblatt vom 29.12.2001), festgesetzt worden ist;

Auf Grund der Schlussfolgerungen der technischen Ermittlung der elektromagnetischen Feldstärken, die das Wissenschaftliche Institut öffentlichen Dienstes (ISSeP) am 25. November 2002 unter Berücksichtigung der durch den obenerwähnten Kgl. Erlass vom 29.04.2001 festgelegten Belastungsnorm vorgenommen hat :

«Keine der Antennen, die Gegenstand des Genehmigungsantrags sind, erzeugt einen SAR-Wert über 0,001 W/kg an den Orten, wo sich unter normalen Umständen Menschen aufhalten können. Demzufolge ist die Konformitätsbescheinigung des IBPT nicht erforderlich (siehe vollständigen Bericht anbei)»;

In der Erwägung, dass die geplante Anlage mit der Nachbarschaft vereinbar ist;

In der Erwägung, dass die geplante Anlage nicht dazu angetan ist, den Umweltschutz zu beeinträchtigen;

In der Erwägung, dass die Montage der geplanten Anlage angesichts des Vorstehenden zugelassen werden kann.
(...)"

In der Erwägung, dass die Gegenpartei in einer Einrede geltend macht, die Klage sei unzulässig wegen Mangel an Interesse, weil der Kläger nicht in der Nähe der umstrittenen Einrichtung wohne und weil es sich nur darum handle, Antennen an einem bereits bestehenden Mast anzubringen;

In der Erwägung, dass der Kläger erwidert, es sei für ihn nicht erforderlich, direkter Anlieger der umstrittenen Einrichtung zu sein, und zum Nachweis seines Interesses macht er sein Recht geltend, seine Gesundheit zu schützen;

In der Erwägung, dass der angefochtene Rechtsakt eine Städtebaugenehmigung ist; dass der Kläger den von ihm selber mitgeteilten Plänen zufolge ungefähr 700 Meter entfernt von der bereits bestehenden Antenne wohnt; dass diese Antenne sich außerdem auf einem Grundstück befindet, das höher liegt als dasjenige des Wohnsitzes des Klägers; dass der Kläger zur Unterstützung seiner Behauptung verschiedene Artikel über die Folgen der Wellen für die Gesundheit beifügt; dass der Ton dieser Artikel selber vorsichtig und hypothetisch ist; dass der Kläger nicht nachweist, er habe ein bestehendes, gegenwärtiges und sicheres Interesse an der Klageerhebung; dass der Einrede unter diesen Umständen stattzugeben ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 475 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am zwölften Oktober zweitausendsieben von:

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	S. GEHLEN,	Staatsrat,
Fräulein	V. WIAME,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME

M. HANOTIAU